

Statuten STV Neudorf

vom 27. Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Name, Zweck und Mitgliedschaft	Seite 1
1.1 Name, Sitz	Seite 1
1.2 Zweck	Seite 1
1.3 Ethik	Seite 1
1.4 Vereinsstruktur	Seite 2
1.5 Mitgliedschaft	Seite 2
1.6 Ehrenmitglieder	Seite 2
1.7 Freimitglieder	Seite 2
1.8 Mitturnende	Seite 3
1.9 Passivmitglieder	Seite 3
1.10 Rechte und Pflichten	Seite 3
2. Organisation	Seite 4
2.1 Organe	Seite 4
2.2 Generalversammlung	Seite 4
2.3 Vereinsvorstand	Seite 5
2.4 Revisionsstelle	Seite 6
2.5 Kommissionen	Seite 6
3. Verwaltung	Seite 6
4. Finanzen	Seite 7
4.1 Vereinskasse	Seite 7
4.2 Fonds	Seite 7
5. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen	Seite 8
Genehmigung	Seite 9

1. Name, Zweck und Mitgliedschaft

1.1 Name, Sitz

Art. 1

Der Turnverein Neudorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er bildet ein Glied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und unterstellt sich deren Statuten, Reglementen und Verträgen. Er ist zudem der Sportversicherungskasse (SVK-STV) angeschlossen.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Beromünster (Ortsteil Neudorf).

1.2 Zweck

Art. 3

Der Verein will mit der Pflege des Turnwesens Jugendförderung betreiben und der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Er ist bestrebt, allen Alters- und Fähigkeitsstufen entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu bieten. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 4

Der Turnverein ist bezüglich seiner Mitglieder politisch und konfessionell neutral. Er vertritt mit angebrachten Mitteln seine Interessen.

1.3 Ethik

Art. 5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

1.4 Vereinsstruktur

Art. 6

Dem Turnverein Neudorf als Stammverein gehören an:

- Aktive Damen und Aktive Herren
- Spielriegen

Unselbständige Riegen:

- Jugendriege Mädchen und Jugendriege Knaben
- Spielriegen Mädchen und Knaben

Selbständige Riegen:

- Frauenriege
- Männerriege

Die selbständigen Riegen sind technisch, administrativ und finanziell selbständige Untersektionen mit eigenen Statuten. Die Zusammenarbeit mit den selbständigen Riegen soll gefördert werden.

1.5 Mitgliedschaft

Art. 7

Der Turnverein Neudorf besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Mitturnenden
- Passivmitgliedern

1.6 Ehrenmitglieder

Art. 8

Bereits gewählte Ehrenmitglieder bleiben auf Lebzeiten Ehrenmitglied des Vereins. Solange dies gewünscht ist, werden sie jährlich zur Generalversammlung eingeladen. Ab der Statutenänderung 2019 werden keine neuen Ehrenmitglieder ernannt.

1.7 Freimitglieder

Art. 9

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 8 Jahre im Turnverein Neudorf turnerisch tätig war und während dieser Zeit besonderen Einsatz geleistet hat. Ein Freimitglied kann auf den Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Aktive Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

1.8 Mitturnende

Art. 10

Turnende, die noch nicht in den Verein aufgenommen worden sind, resp. altersbedingt noch nicht aufgenommen werden können, werden vom Vorstand als Mitturnende bestimmt. Sie haben den Jahresbeitrag gemäss den Beiträgen für Kinder- und Jugendriegen zu bezahlen. Wer per Stichtag der Generalversammlung das 16. Altersjahr erreicht hat, wird als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen.

1.9 Passivmitglieder

Art. 11

Passivmitglied wird, wer den festgesetzten Passivbeitrag bezahlt hat.

1.10 Rechte und Pflichten

Art. 12

Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsstatuten, Reglementen und Beschlüssen. Eine Teilnahme an der Generalversammlung bzw. eine Entschuldigung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

Art. 13

Personen, die dem Verein beitreten wollen, werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Art. 14

Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Art. 15

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Art. 16

Mitglieder, welche vorübergehend begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen entbunden.

2. Organisation

2.1 Organe

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

2.2 Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im Oktober statt.

Art. 19

Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie aktive Freimitglieder sind stimmberechtigt. Zwei Delegierte der selbständigen Riegen werden als Gäste zur Generalversammlung eingeladen. Sie besitzen ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Vereinsberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Fähnrich)
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Auszeichnungen und Ehrungen
- Ernennung von Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Statuten, Reglemente und Richtlinien
- Anträge und Verschiedenes
- Vereinsauflösung

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn

- der Vorstand es als notwendig erachtet
- ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen

Art. 22

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden per E-Mail- oder Postversand. Diese hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 23

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 24

Neben der Generalversammlung ist jede vom Vorstand ordnungsgemäss eingeladene Versammlung (Vereinsversammlung) beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 25

Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Bei Wahlen entscheidet das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Alle Personen sind wieder wählbar.

Art. 26

Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Aufhebung von Vereinsbeschlüssen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2.3 Vereinsvorstand**Art. 27**

Der Vereinsvorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Vereinsstruktur bestmöglich repräsentieren. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der/des Präsidentin/Präsidenten. Die Wahlvorschriften für die Vorstandsmitglieder richten sich nach Art. 25.

Art. 28

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 29

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 30

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/Die Präsident/in zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 31

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Handhabung der Statuten
- Vollziehung der Beschlüsse der General- und Vereinsversammlung
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Vertretung des Vereins gegen aussen

Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben bis zu Fr. 1'500.— im einzelnen Falle zu beschliessen.

2.4 Revisionsstelle**Art. 32**

Zwei Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Wahlvorschriften für die Revisionsstelle richten sich nach Art. 25.

2.5 Kommissionen**Art. 33**

Zur Lösung besonderer Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Beschlüsse unterliegen dessen Genehmigung. Die Kommissionen haben den Vorstand über ihre Tätigkeit zu informieren.

3. Verwaltung**Art. 34**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Dieses kann auch digital geführt sein. Eine regelmässige Datensicherung muss jedoch sichergestellt sein. Die näheren Bestimmungen können durch Richtlinien festgelegt werden. Sämtliche Aktenstücke, Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Archiv für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

4. Finanzen

4.1 Vereinskasse

Art. 36

Das Geschäftsjahr des Vereins endet mit dem 30. September.

Art. 37

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Gewinnen von Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Sponsoringbeiträgen, Spenden und Gönnerbeiträgen

Art. 38

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten, Leiterentschädigungen
- Kursbeiträge
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Die durch die Generalversammlung, die Vereinsversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Art. 39

Über das laufende Vermögen verfügt der/die Kassier/in durch Einzelunterschrift.

Art. 40

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Für die Mitglieder besteht keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten des Vereins.

4.2 Fonds

Art. 41

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, die Verwaltung und die Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.

5. Vollzugs- und Revisionsbestimmungen

Art. 42

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter sieben gesunken ist.

Art. 43

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen und Inventar dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden zu treuen Händen übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet und dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und dem Schweizerischen Turnverband beitrifft.

Art. 44

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverein. Wird nach fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Turnvereins über.

Art. 45

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen beschlossen werden. Vorübergehende, durch besondere Umstände veranlasste Ausnahmegestimmungen können durch Beschluss der Generalversammlung auch ohne Statutenrevision angeordnet werden.

Art. 46

Eine Totalrevision der Statuten und Reglemente kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 47

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und des Schweizerischen Turnverbandes.

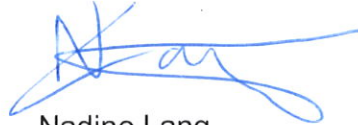
Art. 48

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 25. Oktober 2019. Sie wurden an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. Oktober 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Céline Amrein

Nadine Lang

Genehmigt vom Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden am

11.12.2023

Die Präsidentin:

Die Geschäftsstellenleiterin:

